

Az.: 3 D 87/18
4 K 5461/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung gem. § 35 Abs. 1 GewO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 4. Februar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2018 - 4 K 5461/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist zurückzuweisen, da sie keinen Erfolg hat.
- 2 Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist nicht ersichtlich, dass seine Klage gegen den Bescheid des Landratsamts K..... vom 23. Mai 2008 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 25. August 2017 erhalten hat, Erfolg haben könnte. Mit diesem Bescheid wird dem Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs die Ausübung des Gewerbes „Versandhandel mit Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt, insbesondere Kosmetika, Unternehmensberatung, Consulting, Organisationsberatung“ untersagt und gemäß Nr. 1 des Widerspruchsbescheids unter Abänderung von Nr. 2 des Ausgangsbescheids die Untersagung auf jede sonstige selbständige Gewerbetätigkeit, auf Tätigkeiten als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden sowie als eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person ausgedehnt. Gemäß Nr. 2 des Ausgangsbescheids war dem Kläger die Ausübung jeder anderen Tätigkeit gleichfalls untersagt worden.
- 3 Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 4 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die

Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen.

5 Hiervon ausgehend ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu bestätigen.

6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussichten biete. Hierzu hat das Gericht auf die Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden verwiesen. Die erweiterte Gewerbeuntersagung wird hierin zusammenfassend darauf gestützt, dass der Kläger gegenüber dem Finanzamt H..... Zahlungsrückstände in Höhe von 67.220,69 € hat. Darüber hinaus - so der Widerspruchsbescheid - lägen ungeordnete Vermögensverhältnisse vor, weil der Kläger in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis mit dem Grund „Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen“ eingetragen sei. Die mit Nr. 1 des Widerspruchsbescheids vorgenommene erweiterte Gewerbeuntersagung sei rechtlich zulässig. Da sich seine Unzuverlässigkeit nicht auf das von ihm ausgeübte Gewerbe beschränke, sei zum Schutz der Allgemeinheit eine Untersagung auch im Hinblick auf eine andere, wahrscheinlich zu erwartende anderweitige Gewerbeausübung erforderlich. Die Ermessensausübung gehe zu seinen Lasten aus. Das Verwaltungsgericht hat ergänzend ausgeführt, dass sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen könne, dass der Widerspruchsbescheid eine unzulässige Verböserung vorgenommen habe. Denn eine solche Verböserung sei im Widerspruchsverfahren zulässig. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids sei der Kläger unzuverlässig gewesen, da sich nach einer Gesprächsnotiz der Widerspruchsbehörde vom 23. August 2017 die Schulden des Klägers beim Finanzamt H..... auf 67.220,69 € beliefen und er in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sei. Nach den entsprechenden Hinweisen im Widerspruchsbescheid sei die Formulierung „Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden“ konkret genug. Auch die von ihm gerügte Verletzung des Art. 12 GG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit läge nicht vor, da auch die erweiterte Gewerbeuntersagung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung durch Art. 12 GG in Einklang stehe.

- 7 In seiner hiergegen gerichteten Beschwerde mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2018 rügt der Kläger erneut eine unzulässige Verböserung im Verwaltungsverfahren ohne seine Anhörung, die unklare Formulierung in Bezug auf die untersagten Tätigkeiten als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden, die fehlende Prüfung einer Einschränkung des Gewerbeverbots sowie die fehlende Berücksichtigung der Tatsache, dass er dem Finanzamt zweimal angeboten habe, mit ihm in Kontakt zu treten und über eine Bereinigung der Schulden zu verhandeln. Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 8 1. Es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Was die Verletzung von steuerrechtlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten trifft, so entspricht es der allgemeinen Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind. Von besonderem Gewicht ist dabei die Nichtabführung der treuhänderisch für den Staat vereinnahmten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuerbeträge wie etwa die Umsatzsteuer. Steuerrückstände sind dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch ist die Zeitdauer zu berücksichtigen, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Da zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes unter anderem die Erfüllung der steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten gehört, kann auch eine nachhaltige Verletzung dieser Pflichten je nach den Umständen des Einzelfalls den Schluss auf gewerberechtliche

Unzuverlässigkeit rechtfertigen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. Oktober 2014 - 3 B 77/14 -; zuletzt Beschl. v. 23. Mai 2018 - 3 B 334/17 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

9 Hiernach ist die vom Verwaltungsgericht gebilligte negative Prognose des Beklagten nicht zu beanstanden. Die über viele Jahre hinweg aufgelaufenen Steuerschulden hat der Kläger dem Umfang nach nicht in Frage gestellt. Daher ist von der Richtigkeit der vom Beklagten für die Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Abs. 1 GewO angeführten Höhe der Steuerschulden auszugehen. Ausgehend von dem maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (SächsOVG, Beschl. v. 27. Oktober 2016 - 3 B 207/16 -, juris Rn. 6) ist mit dem Verwaltungsgericht von seiner wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit und damit von seiner Unzuverlässigkeit auszugehen. Weder das Klage-, noch das Beschwerdevorbringen lässt erkennen, dass die unter Berücksichtigung des bis dahin erkennbaren Verhaltens aufgestellte negative Prognose seiner dauerhaften mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Frage gestellt sein könnte. Mit dem bloßen Hinweis darauf, das Finanzamt habe sein Gesprächsangebot nicht angenommen, ist nicht dargelegt, dass der Kläger dem Finanzamt eine Ratenzahlungsvereinbarung vorgeschlagen haben könnte, die er gemäß seiner Vermögensverhältnisse, so wie sie auch in dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe dargelegt sind, einhalten könnte. Der Kläger verkennt zudem, dass es nicht Sache des Finanzamtes ist, mit ihm Kontakt aufzunehmen, sondern im Gegenteil er entsprechende Bemühungen unternehmen und gegenüber dem Finanzamt darlegen muss, dass eine erfolversprechende ratenweise Verringerung der Steuerschulden beabsichtigt ist.

10 2. Auch die gegen den Widerspruchsbescheid gerichteten Rügen greifen nicht durch.

11 2.1 Der von § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO verwendete Begriff der „Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden“ bedarf keiner darüber hinausgehenden Erläuterung. Wer Vertretungsberechtigter ist, ergibt sich ohne weiteres aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung (vgl. nur Hess, in: Kommentar zur Gewerbeordnung, Loseblattsammlung Stand: November 2018, § 35 Rn. 116 ff. m. w. N.) und ist damit konkret genug.

- 12 2.2 Die Widerspruchsbehörde kann im Gewerbeuntersagungsverfahren nach Erlass des Ausgangsbescheids eingetretene Entwicklungen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des widersprechenden Gewerbetreibenden von Bedeutung sind, zur Kenntnis nehmen und bei seiner Widerspruchsentscheidung berücksichtigen. Daher kann die mit der Erstbehörde nicht identische Widerspruchsbehörde die Gewerbeuntersagung im Wege der „reformatio in peius“ in Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO erweitern (OVG Saarland, Urt. v. 5. Oktober 2016 - 1 A 188/15 -, juris Rn. 46 m. w. N.).
- 13 Hinzu kommt vorliegend, dass bereits nach Nr. 2 des Ausgangsbescheids dem Kläger „die Ausübung jeder anderer Gewerbetätigkeit (...) gleichfalls untersagt“ worden ist. Zur Begründung wird unter Nr. 2.2 des Ausgangsbescheids auf § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO und die hierin erteilte gesetzliche Ermächtigung für eine erweiterte Gewerbeuntersagung Bezug genommen. Bei der entsprechenden Verfügung in dem Widerspruchsbescheid handelt es sich demgemäß, wie aus Ziff. 2 Nr. 3 der Begründung des Widerspruchsbescheids ersichtlich ist, um eine den Gesetzeswortlaut aufgreifende Ersetzung der Verfügung in Nr. 2 des Ausgangsbescheids. Um eine Verböserung des Ausgangsbescheids handelt es sich vorliegend daher nicht.
- 14 2.3 Es kann aus den vorgenannten Gründen daher offen bleiben, ob Nr. 1 des Widerspruchsbescheid erst nach Anhörung des Klägers gemäß § 71 VwGO hätte verfügt werden dürfen (hierzu näher Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: 12. Dezember 2018, § 71 Rn. 5). Denn dem Kläger musste bereits mit Erlass des Ausgangsbescheids klar sein, dass sich die Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO nicht auf das von ihm seinerzeit ausgeübte Gewerbe beschränkte. Angesichts der Umstände der festgestellten Unzuverlässigkeit war es im Übrigen angesichts der Ermessensausübung im Ausgangs- und im Widerspruchsbescheid auch offensichtlich, dass sich die Untersagung nicht auf dieses Gewerbe beschränken konnte und ein etwaiger Anhörungsverstoß keine rechtlichen Folgen hat (§ 46 VwVfG). Angesichts der hohen Steuerschulden sowie der sonstigen, vom Verwaltungsgericht gewürdigten Umstände war nämlich hier keine andere Entscheidung in der Sache möglich (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 29. August 1986 - 7 C 51.84 -, juris Rn. 12 f.)

- 15 2.4 Die übrigen, insbesondere gegen die Verhältnismäßigkeit der erweiterten Gewerbeuntersagung gerichteten Rügen im Hinblick auf Art. 12 GG greifen nicht durch. Insoweit wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts verwiesen.
- 16 Eine Beschränkung der Gewerbeuntersagung auf eine Tätigkeit als Kleinunternehmer würde dem Zweck des § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO widersprechen, wonach die Gewerbeuntersagung auf alle Gewerbe erstreckt werden kann, wenn sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nicht auf das von ihm derzeit ausgeübte Gewerbe beschränkt (SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2018 - 3 B 334/17 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die sogenannte Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG im Rahmen einer Gewerbeuntersagung Berücksichtigung finden könnte.
- 17 Die gegen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und seiner staatlichen Normen gerichteten Rügen hält der Kläger schließlich augenscheinlich nicht mehr aufrecht (vgl. hierzu nur der 73seitige Schriftsatz vom 4. April 2008 an das „Landratsamt Kamenz“, vgl. S. 32 ff. der Behördenakte).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 19 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp